

Zeitschrift:	Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft = revue de la Société Suisse des Bibliophiles
Herausgeber:	Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft
Band:	32 (1989)
Heft:	3
Artikel:	Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St.Gallen
Autor:	Ziegler, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-388516

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERNST ZIEGLER (ST.GALLEN)

KOSTBARKEITEN AUS DEM STADTARCHIV ST.GALLEN

Im Librarium 1988 I und II wurde mit ausgewählten Abschnitten der beiden Bände «Kostbarkeiten aus der Vadiana (bzw. dem Stiftsarchiv) St. Gallen in Abbildungen und Texten» auf die wertvolle Buchreihe der Verlagsgemeinschaft St. Gallen hingewiesen. Ihr gehört als erster der dem Stadtarchiv St. Gallen gewidmete Band an, dem die nachstehenden Texte und Abbildungen entnommen sind.

Ein königlicher «Freiheitsbrief», 1281

Zu den schönsten Stücken vieler Archive gehören die Königs- und Kaiserurkunden, von denen auch St. Gallen eine große Zahl besitzt. Es sind auf Pergament geschriebene, mit Siegeln behängte Briefe, in denen Kaiser und Könige Privilegien erteilen sowie Rechte und Freiheiten verleihen. – Selten ist die Tinte der kunstvoll geschriebenen Schrift verblaßt, und auch der Beschreibstoff, das Pergament (Tierhaut), hat die Jahrhunderte ohne Schaden überstanden. Am meisten nagte der Zahn der Zeit – und das ist beinahe wörtlich zu nehmen – an den großen Siegeln aus Wachs: Kleinere und größere Stücke sind abgefallen und die Siegelbilder undeutlich geworden. Bei der hier abgebildeten lateinischen Urkunde handelt es sich um ein Privileg Rudolfs I. von Habsburg, der von 1273 bis 1291 deutscher König war. Dieses am 17. Oktober 1281 in Colmar ausgestellte Schriftstück ist die älteste der Königs- und Kaiserurkunden im Stadtarchiv und für die Geschichte der Stadt St. Gallen von großer Bedeutung. Denn der König gibt darin den Bürgern von St. Gallen (*civium nostrorum de sancto Gallo*) die Zusicherung, daß sie nur vor ihrem eigenen Richter – das war damals der vom Abt eingesetzte Stadtammann – belangt und vor kein fremdes Gericht gezogen werden dürfen. Zudem verschreibt er der Stadt, daß sie vom hochwürdigen Abt von St. Gallen in keinem Fall verpfändet werden dürfe. Und schließlich bestimmt der König auch, daß den Bürgern eben dieser Stadt in Zukunft keine weiteren Pflichten auferlegt wer-

den dürfen, außer jenen, welche sie mit König und Reich verbinden.

Der vollständige Text des Privilegs von 1281 lautet in der Übersetzung von Sabine Mayer-Lanz:

Rudolf, stets erhabener König der Römer von Gottes Gnaden, den Getreuen des Römischen Reichs, die dieses Dokument sehen, seine Gunst und alles Gute. Zu diesem Zweck hat mir in hervorragender Nachahmung der königlichen Würde die göttliche Vorsehung auferlegt, daß sich unter meiner glücklichen Regierung der Staat wieder erhole und unsere Getreuen und Untertanen, weit entfernt von allen Gegnern, den versprochenen Frieden genießen, um reichlichere Verehrung und wachsende Treue zu erreichen. Es sollen also alle zur Kenntnis nehmen, in der jetzigen Zeit wie in der Zukunft, daß ich zur Beruhigung und zum Vorteil meiner geliebten Bürger von St. Gallen, weil sie es auf ihren dringenden Wunsch verlangen wollten, ihnen diesen Beweis meiner königlichen Gunst aus Überzeugung zu geben gut befunden habe, daß sie öffentlich vor überhaupt keinem als dem eigenen Richter eingeklagt, noch vor ein fremdes Gericht gezogen werden dürfen, außer wenn von ihrem eigenen Richter den Klägern das Recht verweigert wird. Zu diesem Zwecke nehme ich sie in Schutz und gewähre denselben, daß sie vom hochwürdigen Abt von St. Gallen, meinem geliebten Reichsfürsten, keinesfalls verpfändet werden dürfen. Ferner bestimme ich, daß den genannten Bürgern niemals andere Pflichten auferlegt werden dürfen, weder durch mich noch durch irgendwelche andere, als nur nach dem Recht, durch das sie mir und dem genannten Reich verpflichtet sind. Zum Zeugnis dieser Tat-

sache habe ich die Urkunde daher schreiben und mit dem Siegel meiner Amtsgewalt bekräftigen lassen. Gegeben in Kolmar am 16. Tage vor den Kalenden des Novembers, der 10. römischen Zinszahl, im Jahre des Herrn 1281, in meinem neunten Herrschaftsjahr.

Diese «Freiheit» bedeutete einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Selbständigkeit der Stadt und zur Unabhängigkeit der Bürger von ihrem Grundherrn, dem Abte des Kolsters.

Statt der Unterschrift des Königs ist die Urkunde mit dem römischen Königssiegel beglaubigt, auf dessen Rückseite zur Bestätigung der Echtheit drei kleine Rücksiegel eingegraben sind.

Die Ratsprotokolle, ab 1477

Für die Stadt St. Gallen ist erstmals im Jahr 1312 ein städtischer Rat urkundlich erwähnt. Aber schon viel früher hatte der Abt des Klo-

sters, welcher damals noch der Grundherr der Stadt war, dem von ihm eingesetzten Ammann einen Rat von zwölf Mitgliedern an die Seite gestellt. Gewählt aus den äbtischen Beamten und Bürgern, hatten diese Ratsherren in Fragen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit «zur Aufrechterhaltung des Stadtfriedens, zur Besorgung der Befestigungen und öffentlichen Gebäude, zur Ausübung der Marktpolizei» dem Ammann, als dem Gerichtsherrn der Stadt, beizustehen. Dieser Rat war, nach Hermann Wartmann, 1312, als St. Gallen mit den Städten Zürich, Konstanz und Schaffhausen einen Bund schloß, bereits nicht mehr eine äbtische, sondern eine städtische Behörde.

Seit wann der Stadtrat seine Verhandlungen protokollierte, wissen wir nicht. Sicher ist nur, daß das älteste erhaltene Ratsbuch oder Ratsprotokoll aus dem Jahr 1477 stammt. Seit 1477 sind die Protokolle des Rats mit wenigen Lücken um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert bis auf die heutige Zeit erhalten.



Zeichnung von Karl Mossdorf, dem Architekten des 1905–1907 errichteten Baus.



Das Ratsbuch von 1512-1518.

Dabei müssen wir unterscheiden zwischen den Ratsbüchern vor der Helvetischen Revolution von 1798, während welcher die Stadtrepublik St. Gallen unterging, und den Ratsprotokollen nach der Revolution. Im letzten Protokoll-Band der einstigen Reichsstadt und Stadtrepublik schrieb am 13. Juni 1798 der damalige Ratsschreiber Georg Caspar Hildbrand (1744–1830): «Und hier endigen sich die Staats-Geschäfte der Regierung unsers, Jahrhunderte hindurch bestandenen, glücklichen kleinen Freystaates, der nun durch die höchstunglückseelige Staats-Revolution des schweizerischen Vaterlandes, seines Souverainitets-Rechtes trauriger Weise verlustig geworden ist!!!»

Mit dem «alten Zopf» des Protokollierens der Ratsverhandlungen hat unsere schnelllebige Zeit aufgeräumt. Seit 1972 begnügt man sich damit, die Verhandlungen des Gemeinderates auf Tonband aufzunehmen und nur noch ein sogenanntes Beschlüß-Protokoll zu drucken (mit ausführlichen Inhaltsverzeichnissen und Zusammenfassungen der Voten in der Stadtkanzlei) – «was einerseits eine präzisere Wiedergabe der Vorgänge im Ratssaal und anderseits eine promptere und übersichtlichere Darstellung der Verhandlungsergebnisse in gedruckter Form ermöglicht». (Was der Geschichte durch eine derartige Beschränkung auf sterile Beschlüß-Protokolle verlorengeht, wird man erst in hundert oder zweihundert Jahren ermessen können, wenn die Tonbänder längst verstummt sein werden.)

Fechters Abschrift der Vadian-Chronik, 1549

«Dem fürsichtigen, fürnemen, ersamen unnd wysen Ambrosio Schlumpfen, diser Zyt Burgermaister der Statt zt Sannt Gallen», verehrte 1557 «zt ainem seligen nüwen Jar», Wolff Fechter eine Abschrift der Chronik des Stadtarztes und Bürgermeisters Joachim von Watt (1484–1551).

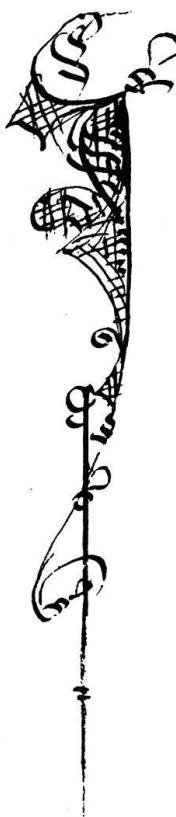
«Noch by sinem Leben» hatte Vadian dem

Gerichtsschreiber Wolfgang Fechter die Erlaubnis erteilt, seine Chronik abzuschreiben und sie guten, vertrauten Freunden zum Lesen zu geben. Diese erste Abschrift des Geschichtswerkes war 1549 vollendet, und Vadian schenkte sie dem Rat der Stadt. Im Sekkelamtsbuch steht dazu, «mine Herren» das heißt der Rat, hätten Fechter zwölf Gulden geschenkt, «von wegen des Büchs, so er geschrieben hatt».

Nach Vadians Tod schrieb Fechter das Buch noch einmal ab. In der oben erwähnten Dedikation an den Bürgermeister von 1557 steht, es sei in keiner anderen Meinung geschehen, als Euer fürsichtig ehrsam Weisheit, als meinen besonders günstigen Herren (so wurde der Bürgermeister angeredet), der mir je und allwegen Gutes gegönnt, mir Gutes getan und es gut gegen mich gemeint hat, mit einer kleinfügigen Gabe und einem Geschenk zu verehren. Mit diesem Geschenk verband Fechter die Bitte, der Bürgermeister möge «söllich Büch von mir günstiglichen anzenem unnd ze empfahen» geruhen. Darin täuschte er sich jedoch; er brachte den Herrn Bürgermeister und die Herren Räte mit seiner Gabe in nicht geringe Verlegenheit.

In einer der ersten Sitzungen des neuen Jahres bestimmte der Kleine Rat nämlich, «das sölliche Chroneckh ain jeder Burgermaister sölle in sinem Hus behaltenn wie die Panner und ander Ding und in kain frömbde Hannd lassenn»; außer den Ratsherren und Zunftmeistern durfte sie niemandem ausgehändigt werden. Am Montag, den 25. Januar 1557, wurde Fechter beim Eide befohlen, er müsse «alle Bücher, es sye ains oder meer, wenig oder vil, zu des Doctors [von Watt] Bücher und Chroneck gehörig, uf das Raathuß tragenn», und er dürfe «fürorhin on minr Herren Wissen nützt mee schrybe, derglichen die gmaine Statt möchte berüenn – und hatt man im 2 Thaler geschennckht».

In dieser Zeit wurde auch, wie Georg Leonhard Hartmann in seiner *Geschichte der Stadt St. Gallen* schreibt, Beda Miles, der sich unterstanden hatte, eine Chronik zu schreiben,



Anfangs-
buchstabe im
ältesten
Ratsprotokoll.

beim Eide geboten, diese in die Hände der Obrigkeit zu übergeben und alle diejenigen anzuseigen, die sich mit einer ähnlichen Arbeit beschäftigten. So sehr, klagt Hartmann, verkannte man den gemeinnützigen Wert der Geschichte, weil im 16. Jahrhundert «außer dem Handel, den man über alles schätzte», nur noch die theologischen Wissenschaften besondere Achtung genossen.

Die Abschrift der Chronik Vadians aus dem Jahre 1557 liegt in der Kantonsbibliothek, jene von 1549 im Stadtarchiv. Die letztere umfaßt nahezu 500 Seiten und enthält folgende Abschnitte: Von dem frommen Einsiedel Sankt Gallus und von Anfang, Stand und Wesen seines Klosters; Von den Äbten des Klosters zu St. Gallen; Von Anfang, Gelegenheit, Regiment und Handlung der weiterkannten, frommen Stadt zu St. Gallen; Von dem Oberbodensee, von seiner Art und Gelegenheit, Länge, Größe und von den beiliegenden Städten auf der Germanier Seite gelegen, so man jetztmal Schwabenland nennt; Von den Städten und Flecken am obern Bodensee, so auf Helvetier Erdreich gelegen, die jetztmal der ländlichen Eidgenossenschaft verwandt sind.

Diese Kopie ist geschmückt mit über 55 Porträts von Äbten und einem guten Dutzend kleinerer Abbildungen als Randzeichnungen. Dazu kommen die elf Wappen von Alt- und Neu-St. Gallen, Arbon, Altstätten, Wil und von den Gotteshausleuten, von Alt- und Neu-Appenzell, Trogen, Hundwil und Herisau sowie am Schluß des Bandes 132 Wappen von St. Galler Bürgergeschlechtern.

Weiter finden sich darin vier ganzseitige Bilder, darunter eine Wappendarstellung mit dem Monogramm CHA (Caspar Hagenbuch), der Jahreszahl 1549 und dem Spruch:

«Gott well dich wol bewaren,
du fromen Statt S. Gall;
Nit laßen widerfaren khain Ünglück überall;
Dieweyl du im anhengig bist,
sein Wort vor Augen haltest,
Dem Armen hilfst, den Fromen schirmst,
gemainen Frid nid spaltest.»

Sodann sind Gallus und Otmar abgebildet und die Stadt von Westen her dargestellt. Bei dieser ältesten kolorierten Stadtansicht handelt es sich um eine verkleinerte Kopie eines Holzschnittes von Heinrich Vogtherr aus dem Jahre 1545. Die heute nicht mehr bekannte Vorstudie zu Vogtherrs Holzschnitt stammte vom Sattler Melchior Gügi aus St. Gallen.

Die Illustrationen in Wolfgang Fechters Abschrift von 1549 schuf Caspar Hagenbuch; das beweist folgende Stelle im Seckelamtsbuch von 1549: «Mer zalt dem Doctor von Watt, hatt er von disem Büch dem Hagenbüch zü malen und darfon inzebenden gen, tüt als 3 Pfund, 5 Schilling, 10 Denar.» (Man vergütete also Vadian die Auslagen für den Maler und das Einbinden.) – Der Maler Caspar Hagenbuch war, nach Dora Fanny Rittmeyer, kein Künstler – «das sieht man sofort an der unbeholfenen ganzseitigen Schilderung des heiligen Gallus in seiner Zelle, die noch ganz in der Art des 15. Jahrhunderts und recht ungeschickt komponiert ist [...]. Aber die Randfigürchen, nach Vadians Vorbildern, leicht karikierend, sind ihm nicht übel gelungen.»

Das Gerichtsbuch, 1628

Die «Constitutio criminalis Carolina», das heißt «Des allerdurchleuchtigsten großmechtingsten vnüberwindlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischem Reichs peinlich gerichtsordnung», gilt

ZU DEN FOLGENDEN VIER ABBILDUNGEN

1 Der «Freiheitsbrief» von 1281.

2 Caspar Hagenbuch, Vadian-Chronik. Oben links: Abt Rudolf von Güttingen (1220–1226). Oben rechts: Abt Berchtold von Falkenstein (1244–1272). Unten links: Abt Hiltbold von Werstein (1318–1329). Unten rechts: Abt Diethelm Blarer (1530–1564).

3 Caspar Hagenbuch, Vadian-Chronik: Der heilige Gallus.

4 Das farbige Titelblatt des Stadtbuches von 1673.

Rudolfus de gen^{is} Romanorum Rex semper dux^o. Uniusq^e Iher^{os} Romani fidelibus puc-
seres litteras impetrans grām suam et omne bonum. Ad hoc remanent specula regie digni-
tatis, nos diuina prouidens collectant ut sub nro felicis regnum res ipsa res publica et mihi fideles et
fudicti amotis aduersitatis uniusq^e uocia quae gaudent ad amplexus deuotionis et fidei incremento-
rum. Miserere igitur uniusq^e ram presentis eratis homines quam futuri. Nos quieti et commando dilectorum
lūcum nro de eoo Gallo ardenti desiderio intendere cipientes. q̄is hanc grām Regie benignitatis insigne
in duximus faciemus. qd oram nullo possunt penitus quam oram suo Iudee conueniri. nec trahi ad Ju-
dicium abeatur nisi per suum Iudicem iustitia querelans denegetur. qd hec pro eximius et indul-
genter ep̄dem qd non possit pro venerabil^e. Abbat^e sc̄i Galli primogenito dilecto occasione aliquia pug-
nari. Preterea uolumus sⁱ memorata Cives antiquam colligari no ualeant per nos uel quos auct^o alios
misi eo tantum Iure quo nos et dō Imp^o sunt astuti. In cuius re testimoniū profectus scriptum exinde
conscrivi et magistris nre oculo iussimus communī. Datum d^o eiusdem Columbarum. Et^o l^o Novemb^r Iudic^e
x. anno domini. q. cc. L^o primo. Legum vero mihi anno Non^o.



This image shows a page from a medieval manuscript. The text is written in two columns in a Gothic script. The right column contains the title 'Heinrich von Guttingen.' and the date 'Anno 1519'. Below the title is a portrait of Heinrich von Guttingen, a man with a beard, wearing a dark robe. The left column of text is as follows:

reiste jadt. 1515. ian die
ag thoren begoran wurd
vom alten kann land zo
fort plieden. was an are
wieden ist. Langstod aber
bi. ist erkezt grec Rn.
Hungen bi. dent Dingolo.
ie mit sondero gatling
s. facum er sing fort sind
in stadt. vnde der seiden
in vff sing genomen die
dem gatt erainen den der
nach dent des himmels in
Hundret dachzehn da
w. Predachten retten.
was mit mer Simon/
wie er abm. si. Schloss
so. weidig mit mer
dich Oberkast hilt der
I. mopt manse in Rom
A. trupp. mitten add in
er soßen der muntal es
L. O. L. A. D. I. N. I. N. I. N.



xxxvi
Ridest in
Guttingen.
Anno: 1319

This image shows a page from a medieval manuscript. On the right side, there is a black-and-white illustration of a monk wearing a habit and holding a large, decorated book. Below the illustration, the text is arranged in two columns. The left column contains a dense block of Latin text. The right column begins with the title "Contra Begummas clavis" followed by the start of the text: "Cum in quondam titulo vero iste domibus".

Contra Begummas clavis
Cum in quondam titulo vero iste domibus



Contra Beginnas Cleric
Cum in quibusdam Tit:
de religiosis domibg.

XLI
Hilvoet van
Werdham
Anno 1318

Dominus ist der
Benedictus.

man aber ist dann mit
achtundachtzig Jahren von
der Erde und ward am Kreuz
verbrennen waren wozu man
in seine der Leute aus
hatte 1245. war heil
dann das gedreht etwaz
froher er in die Welt hinaus
gefangen füchse herach
wann sind wir eingekommen
geschrieben worden. Am
nachtag vor dem datt
dann lebt mit minder
kleinerer frucht. Gott
in Bergstädten wieder er
steuerns an nicht es geht
er in einigen landen wozu er
darin von person so lebt
es geht es wird mit di
seinen edelsten seit der leid
er des oest in zwanzig dritt
aber kann er dar die kri

XXIX
Durchhold von
Jahnsheim
anno 1245.



xxix
Borchbold von
järlarssam
anno 1245.

The image shows a detailed black and white engraving of a monk. The monk is depicted from the waist up, wearing a dark, simple habit with a wide, rounded collar and a matching cap. He is seated, facing slightly to the right, with his hands clasped together in his lap. A small, ornate object, possibly a book or a piece of jewelry, rests on his left hand. The background is filled with dense, handwritten text in a Gothic script, which appears to be a transcription of the monk's thoughts or a record of his actions. The text is arranged in several paragraphs, with some lines extending from the left margin towards the center.



f Der ordinarii
h. hoff verigt vnde
delleitet.

+ SANCT. GALL, AN. DOM. 630.





als das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch. Es ist verbunden mit einer Strafprozeßordnung und wurde auf den Reichstagen zu Augsburg und zu Regensburg 1532 zum Reichsgesetz erhoben. Es heißt allerdings darin: «Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts be-nommen haben.» Rechtsbestimmungen der «Carolina» gelangten also wohl nur dann zur Anwendung, wenn das alte, wohlhergebrachte, das heißt das übergeordnete Recht keine Vorschriften enthielt.

Die Strafen, welche in der «Carolina» verordnet werden, erscheinen in der heutigen Anschauung grausam und verwerflich (Feuertod, Enthauptung, Vierteilung, Rädern, Henken, Ertränken, Schleifen, lebendig Be-graben); sie können nur aus dem Geist jener Zeit erklärt werden. Trotzdem wurde die «Carolina» von 1532 wegen ihres inneren Wertes «Grundlage und Vorbild für das ge-meine, deutsche Strafrecht der folgenden drei Jahrhunderte».

In der Eidgenossenschaft fand sie bloß als «anleitendes Rechtsbuch» Verwendung. Der St.Galler Rechtshistoriker Carl Moser-Nef, auf welchen wir uns hier berufen, konnte in sanktgallischen Satzungen des 16.Jahrhun-derts und in Gerichtsprotokollen keine Hin-weise oder Bezugnahmen auf die «Peinliche Gerichtsordnung» Kaiser Karls V. finden.

Öffentlichrechtliche Vorschriften, privat-rechtliche Bestimmungen und gemeinrecht-lische Strafsatzungen finden sich verstreut in den vier Stadtbüchern des 14. bis 17.Jahrhun-derts. In diesen Stadtsatzungsbüchern und in den Mandaten nimmt auch das materielle Strafrecht einen breiten Raum ein. (Das ma-terielle Strafrecht bezeichnet «die Summe von Rechtssätzen, welche an einen Tatbe-stand eine öffentliche oder Privatstrafe knüpfen».) Im dritten Stadtbuch aus der Re-formationszeit sind vor allem auch kirchen-rechtliche Satzungen enthalten.

Nachdem der städtische Rat schon im Jahre 1600 ein eigenes Gesetz über den Male-

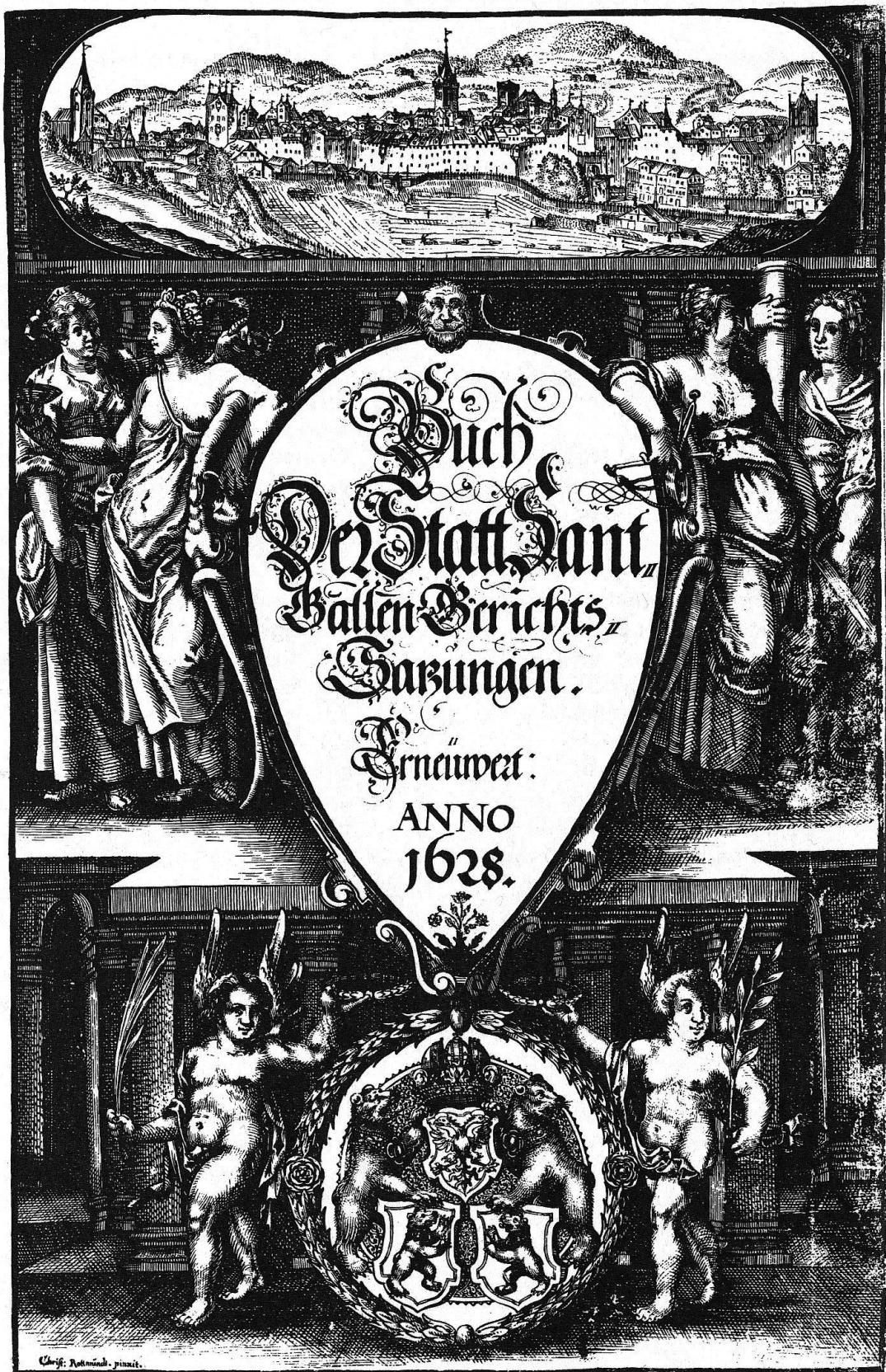
fiz- oder Strafprozeß, beziehungsweise eine Malefizordnung erlassen hatte, verfaßte 1628 der damalige Gerichtsschreiber und Notar Heinrich Rothmund (1594–1649) das «Buch Der Statt Sant-Gallen Gerichts-Sa-zungen» in welchem Vorschriften über Zivil-prozeß- und Gerichtsverfassung enthalten sind. (Rothmund war seit 1614 Kanzleistitut, wurde 1619 Gerichtsschreiber und 1638 Vogt der stadtsgallischen Herrschaft Bürglen im Thurgau und 1643 schließlich Ratsherr.) Im Gerichtsbuch von 1628, das eine teilweise Kodifikation darstellt, sind – au-ßer einer – keine Strafbestimmungen aufge-nommen worden, sondern es enthält «ziem-lich kunterbunt durcheinander privatrecht-liche, zivilprozessuale, betreibungs- und konkursrechtliche, auch gerichtsorganisato-rische Satzungen».

Beachtlich an diesem 26 auf 39 Zentimeter großen Band ist das Titelblatt, vom St. Galler Maler Christoph Rothmund (1597–1635) mit Feder schön gezeichnet. (Christoph war der Bruder des Gerichtsschreibers Heinrich Rothmund.) Über dem kalligraphisch gestal-teten Titelherz prangt als Fries eine Ansicht der Stadt St.Gallen von Westen her. Links und rechts stehen vier symbolische Frauengestalten, die Lüsternheit und Trunkenheit sowie Gerechtigkeit und Tugend versinnbild-lichen könnten. Darunter halten zwei Engel einen Kranz mit einer Wappendarstellung: unter der Kaiserkrone das Reichswappen und darunter zwei Stadtwappen, als Schildhalter links und rechts ein Bär.

Das Stadtbuch, 1673

Im Jahre 1673 wurde das Stadtbuch der Republik St.Gallen erneuert; diese Samm-lung aller Satzungen, Rechte und Gebräuche war dann mit geringfügigen Änderungen und Zusätzen bis zum Untergang der Stadt während der Helvetischen Revolution von 1798 in Gebrauch.

Das älteste Satzungs- oder Stadtbuch stammt aus der Mitte des 14.Jahrhunderts.



Titelseite des Gerichtsbuches von 1628 mit einer Ansicht der Stadt St. Gallen von Christoph Rothmund.



Titel aus dem Stadtbuch von 1673.

1426 wurde das zweite Stadtsatzungsbuch geschaffen, und 1508 beschlossen der Kleine und der Große Rat wiederum, ein Buch mit der Stadt Ehaften, Statuten, Satzungen und Rechten zu machen. Dieses Gesetzeswerk mußte im Rathaus auf dem Tisch liegenbleiben, und nach dessen Inhalt sollte fortan über Ratswahl, Bürgerrecht, Steuern, Erben, über Sitten, Markt, Gewerbe, Gericht, Strafen, Krieg usw. «gerichtet und gehandelt» werden.

Das vierte Stadtbuch entstand zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Im Februar 1601 versprach der Rat Hans Jacob Widenhuber, der seit 1594 Stadtschreiber war, falls er das Satzungsbuch erneuern würde, wolle man ihm hundert Gulden dafür bezahlen. Die von Widenhuber daraufhin bearbeiteten Satzungen bestätigte der Rat abschnittweise; zum Beispiel wenige Wochen später der Große Rat «die neugemachten Satzungen Hurerei und Ehebruch betreffend».

1673 schließlich erfolgte die letzte Revision der Satzungen der alten Stadt St. Gallen. Georg Leonhard Hartmann schreibt darüber in seiner *Geschichte der Stadt St. Gallen*: «Die Stadtsatzungen wurden (1674) abermals revisiert und dann wieder nur von beyden Räthen genehmiget. Auch diesmal wurden sie nicht, zur Kenntniß aller Bürger, in den Druck gegeben; aber nicht der Bürger wegen war die Publikation unterlassen, sondern man befürchtete durch sie dem Fremden Blicke in die Staatsgeheimnisse zu eröffnen

und war in dieser Hinsicht durch das Benehmen anderer Orte, zumalen des Klosters St. Gallen, sehr ängstlich, besonders gegen dasselbe nichts von dem innern Triebwerke der Stadt zu verrathen.»

Die zwei gewichtigen roten Bände mit den beschlagenen Deckeln enthalten in zweiundzwanzig Teilen die Rechte und Gebräuche unserer Stadt. Das Werk stellt nach Carl Moser-Nef eine umfassende Kodifikation des städtischen Rechts dar. Der in Basel ausgebildete Jurist Conrad Locher (1642–1686) hatte nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Gesetze zusammengestellt und sie in Abschnitte eingeteilt.

Die neuen Stadtbücher wurden künftig hin «jederweilen, wann Rat gehalten wird, auf den Tisch gelegt und in dem eisernen Kästlein in der Ratstube, wo die Herren Zunftmeister von den Schmieden sitzen, verwahrlich aufzuhalten».

Diese «Gemeindeordnung» nach welcher unsere Stadt von 1674 bis 1798, also während 125 Jahren, regiert und verwaltet wurde, ist eine Geschichtsquelle sondergleichen. Die Abschnitte über Regiment, Ämter und Amtleute der Stadt, über Rechtssachen, Bürger, Steuern, Almosen, Kirche und Schule, über Leinwandgewerbe, Zünfte sowie Polizei-, Markt-, Bau-, Wacht-, Feuer- und Wasserordnungen usw. usf. geben vielfältige und verschiedenartige Hinweise zur Verwaltungs- und Rechtsgeschichte, Kirchen-, Schul- und Wirtschaftsgeschichte, zur Kultur- und Sittengeschichte unserer Stadt.

Das Gesetzeswerk liefert zudem wichtige Belege zur Sprachgeschichte: Es ist in einer Art altertümlichem Schriftdeutsch abgefaßt, das noch stark durchsetzt ist mit Mundartausdrücken. Der Autor muß schreiben; aber er tut dies offensichtlich nach ihm geläufigen und ihm gutdünkenden Regeln, in völlig freier Rechtschreibung ohne einheitliche Groß- und Kleinschreibung und Zeichensetzung.

Ernst Ziegler, *Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten* (VGS Verlagsgemeinschaft St. Gallen, 1983).